

Statuten

Allpura Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Sektion Basel und Umgebung

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Allpura - Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Sektion Basel und Umgebung (in diesen Statuten „Verband“ genannt) besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB eine Berufsvereinigung als Sektion des Zentralverbandes (ZV) Allpura - Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen Name
- Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle. Sitz

II. Zweck

- Art. 3 Der Verband bezweckt: Verbandszweck
- Den Zusammenschluss möglichst aller Gebäudereinigungs-Unternehmen auf dem Gebiet der Kantone Basel-Stadt und Baselland
 - Die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden, Lieferanten und Arbeitnehmerorganisationen sowie in der Öffentlichkeit
 - Kontakt- und Netzwerkpflge
 - Die Förderung und Hebung des Berufsstandes durch berufliche Aus- und Weiterbildung
 - Geordnete Verhältnisse in der Branche durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
 - Die Schaffung und Weiterentwicklung eines Gesamtarbeitsvertrages
 - Den verbilligten Einkauf von Material und Werbemitteln
 - Die Unterstützung der Mitglieder durch Information und Beratung
 - Die Förderung der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern und des loyalen Verhaltens im Konkurrenzkampf

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verband kennt die folgenden Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
 - Industrie- und Dienstleistungspartner
 - Assoziierte Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder können Einzelpersonen oder im Handelsregister eingetragene Firmen sein, die auf dem Gebiet der Sektion ansässig sind und als Betriebsinhaber ein Unternehmen der Glas-, Gebäude- oder Unterhaltsreinigung mit einem guten Ruf betreiben. Aktivmitglieder

Ausnahmsweise kann auch ein Aktivmitglied aufgenommen werden, das ausserhalb des Sektionsgebietes ansässig ist, jedoch einen Grossteil seiner Tätigkeit im Sektionsgebiet ausübt. Voraussetzung ist das Einverständnis der Sektion des Firmensitzes. Ist die Einzelperson oder das Unternehmen bereits Mitglied in der zuständigen Sektion, kann sie auch ohne deren Einverständnis in einer weiteren Sektion die Mitgliedschaft beantragen.

Die Anmeldung hat schriftlich unter Beilage folgender Dokumente zu erfolgen:

- Handelsregisterauszug
- Betreibungsregisterauszug
- Bestätigung der PK Reinigung, dass die Vollzugskostenbeiträge korrekt deklariert und abgerechnet werden
- Unterzeichnete Erklärung, mit der sich der Antragssteller zur Einhaltung der Statuten, der Verbandsbeschlüsse, der Reglemente, der geltenden GAV-Bestimmungen sowie weiterer Verbandsbeschlüsse verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einem abschlägigen Bescheid steht dem Antragssteller ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Rekuserklärung hat innert Monatsfrist nach Mitteilung des Nichtaufnahmeentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.

- | | | |
|---------|---|---------------------------------------|
| Art. 6 | Industrie- und Dienstleistungspartner können auf dem Gebiet der Sektion tätige Unternehmen sein, die als Hersteller von Produkten oder Anbieter von Dienstleistungen für das Gebäudereinigungsgewerbe dem Verband nahestehen und die Voraussetzung einer anderen Mitgliedschaft nicht erfüllen. | Industrie- und Dienstleistungspartner |
| | Industrie- und Dienstleistungspartner haben kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen jedoch mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten sämtliche Informationen und Einladungen des Verbandes. | |
| | Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. | |
| Art. 7 | Assoziierte Mitglieder können auf dem Gebiet der Sektion regional tätige Unternehmen oder Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die für ihre betriebseigenen Bedürfnisse Personal aus dem Gebäude-, Fassaden- oder Unterhaltsreinigungsgewerbe beschäftigen oder ausbilden. | Assoziierte Mitglieder |
| | Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen jedoch mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten sämtliche Informationen und Einladungen des Verbandes. Sie können zudem alle Dienstleistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen wie die Aktivmitglieder beanspruchen. | |
| Art. 8 | Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verband in hervorragendem Masse verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden. | Ehrenmitglieder |
| Art. 9 | Freimitglieder können Personen werden, die ihr Geschäft aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgegeben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden. | Freimitglieder |
| Art. 10 | Aktivmitglieder haben eine Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. | Mitgliederbeitrag |
| | Die Eintrittsgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. | |
| | Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag der Sektion und dem Beitrag an den Zentralverband. Der jährliche Beitrag an die Sektion wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrages an den Zentralverband wird durch die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes jeweils für das Folgejahr festgelegt. | |
| | Der Mitgliederbeitrag der Industrie- und Dienstleistungspartner wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist für alle Industrie- und Dienstleistungspartner gleich hoch. | |

Der Mitgliederbeitrag der assoziierten Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und richtet sich nach der Grösse und Bedeutung des Unternehmens resp. dessen Beanspruchung der Dienstleistungen des Verbandes.

Art. 11 Die Verbandszugehörigkeit endet:

Beendigung der Mitgliedschaft

a) Durch freiwilligen Austritt

Ein freiwilliger Austritt kann auf Ende eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

b) Durch Beschluss des Vorstandes

Durch Beschluss des Vorstandes kann per sofort aus dem Verband ausgeschlossen werden, wer:

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- gravierend gegen den Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche der Deutschschweiz verstösst und den von der paritätischen Kommission verhängten Massnahmen nicht nachkommt.
- gegen die Interessen und Reglemente des Verbandes oder seiner Mitglieder schwer verstösst.
- den Verbandszwecken bewusst störend entgegenwirkt oder den Bestand des Verbandes gefährdet.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat innert einem Monat nach Mitteilung des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

c) Durch Geschäftsaufgabe

d) Durch Konkurs

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiterhin persönlich haftbar. Bei einer Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

IV. Organe

Art. 12 Die Organe des Verbandes sind:

Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Geschäftsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

Mitgliederversammlung

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung

- e) Genehmigung des Revisorenberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder sowie der Industrie- und Dienstleistungspartner für das laufende Verbandsjahr
- h) Festsetzung der Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder
- i) Genehmigung des Budgets für das laufende Verbandsjahr
- j) Genehmigung von Reglementen
- k) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes
- l) Wahl des Vorstandes, des Verbandspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- m) Wahl der Sektionsdelegierten
- n) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- o) Beschluss über Mitgliedschaft in regionalen Verbänden
- p) Änderungen der Statuten
- q) Auflösung des Verbandes

Art. 14	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.</p> <p>Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher auf dem Postweg zu erfolgen.</p>	Ordentliche Mitgliederversammlung
Art. 15	<p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.</p> <p>Sie ist auch abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt und muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Begehrens stattfinden.</p> <p>Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher auf dem Postweg zu erfolgen.</p>	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Art. 16	<p>Anträge von Verbandsmitgliedern, über welche die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, müssen spätestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin dem Präsidenten schriftlich zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abgestimmt werden.</p>	Anträge
Art. 17	<p>Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Die Auflösung des Verbandes erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmgabe verlangt.</p>	Wahlen und Abstimmungen
VI	Vorstand	
Art. 18	<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 bis maximal 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Sekretär. Eine Kumulation der Aufgaben Vizepräsident/Sekretär, Vizepräsident/Kassier oder Sekretär/Kassier ist vorübergehend zulässig.</p>	Vorstand
Art. 19	<p>Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Vertretung des Verbandes nach aussen 	Befugnisse des Vorstandes

- Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Jahresprogramms
- Einberufung der Mitgliederversammlungen, Erstellung der Traktandenliste und Vorbereitung der Sitzung
- Wahl des Delegierten im Zentralvorstand
- Behandlung aktueller Fragen und Mitgliederanliegen
- Einsetzung von Arbeitskommissionen zur Bearbeitung von bestimmten Themen
- Bestimmung eines/r Geschäftsführers/in

Art. 20	Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Verbandes führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer je kollektiv zu zweien. Für die laufende Korrespondenz kann der Sekretär und/oder der oder die Verantwortliche der Geschäftsstelle einzeln unterzeichnen.	Zeichnungs- berechtigung
Art. 21	Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Beschluss- fähigkeit
Art. 22	Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und besorgt zusammen mit einer allfälligen Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte. Er beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben.	Präsident und Vizepräsident
Art. 23	Der Sekretär führt sämtliche Protokolle und ist verantwortlich für die Dokumentation und Archivierung des Verbandsgeschehens.	Sekretär
Art. 24	Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er erstattet der Mitgliederversammlung über die Verbandsrechnung alljährlich Bericht und erstellt das Budget für das Folgejahr.	Kassier
VII Kontrollstelle		
Art. 25	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Sie müssen nicht Mitglied der Sektion sein. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes. Anstelle der Revisoren kann auch eine anerkannte Revisionsstelle mit der Aufgabe betraut werden.	Revisoren
VIII Geschäftsstelle		
Art. 26	Die Aufgaben sowie die Durchführung von Beschlüssen und die Erledigung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen werden. Der Geschäftsführer muss weder Vorstand- noch Verbandsmitglied sein. Er ist ausschliesslich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er hat an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme. Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird im Rahmen einer Vereinbarung durch den Vorstand festgelegt.	Geschäftsstelle
IX. Finanzen		
Art. 27	Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen, den Überschüssen der Jahresrechnungen, dem Vermögensertrag, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen	Einnahmen des Verbandes

Art. 28	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.	Haftung
Art. 29	Die Vorstandsmitglieder, die Sektionsdelegierten, der Delegierte im Zentralvorstand sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen, die den Verband vertreten und/oder im Auftrag des Vorstandes Sonderaufgaben erfüllen, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Modalitäten werden in einem Spesenreglement festgelegt, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.	Entschädigungen
Art. 30	Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird ein Jahresabschluss erstellt	Geschäftsjahr
X	Verschiedene Bestimmungen	
Art. 31	Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.	Amtsdauer
Art. 32	Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so wird das Verbandsarchiv treuhänderisch zur Aufbewahrung der Geschäftsstelle übergeben. Das verbleibende Vermögen wird an die im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörenden Aktivmitglieder im Verhältnis zur Höhe des zuletzt bezahlten Verbandsbeitrages zurückerstattet.	Auflösung des Verbandes
Art. 33	Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2017 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche früheren Versionen und Änderungen.	Inkraftsetzung der Statuten

Basel, 17. März 2017

Allpura Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen
Sektion Basel und Umgebung

Heinz E. Rudin
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Gründung des Verbandes

26. März 1981

- Statuten	26. März 1981
- Statutenänderung	14. Juni 2001
- Statutenrevision	6. Juni 2002
- Statutenänderung	9. Juni 2006
- Statutenänderung	27. Juni 2016
- Statutenrevision	17. März 2017